



# **Satzung des Dessauer Fallschirmsportvereins e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Dessauer Fallschirmsportverein e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dessau.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., sowie im Luftsportverband Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Ausübung des Luftsports, insbesondere des Fallschirmspringens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Erlernen des Fallschirmspringens, die Förderung sportlicher Aus- und Weiterbildung, Training und Durchführung von Wettbewerben.
4. Eines seiner Hauptanliegen sind die Betreuung und Förderung der Jugend.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Sprungschüler sein.
3. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
4. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Personen, die eine Ausbildung zum Erwerb einer Fallschirmsprunglizenz beginnen, werden mit Abschluss des Ausbildungsvertrags als Sprungschüler Vereinsmitglied.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern der Antrag bis zum 30.11. eingegangen ist. Sollte der Austritt nicht fristgemäß eingegangen sein, endet die Mitgliedschaft erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§5 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§6 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
4. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
5. Jedes Mitglied hat an Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen oder ersatzweise dafür entsprechend der Gebührenordnung ein Entgelt zu zahlen.

## **§7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ehrenmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern und den Sprungschülern zusammen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

## **§9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeiten,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
7. Satzungsänderungen,
8. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Auflösung des Vereines.

## **§10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
3. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Jedes Mitglied kann Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand angemeldet worden sein.
5. Die Einberufung erfolgt elektronisch per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Das Vereinsmitglied ist für Aktualität seiner E-Mail-Adresse zuständig und teilt diese dem Vorstand bei Änderungen unaufgefordert mit. Eine Einladung per postalischen Versand erfolgt nicht.
6. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen.
8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimme.
10. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder des Zwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
11. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Ausbildungsleiter

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.
8. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
9. Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.
10. Der Vorstand haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger, der der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
13. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
14. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
15. Der Vorstand kann Änderungen bzw. Anpassungen der Gebührenordnung des laufenden Geschäftsjahres beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
16. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§13 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausreicht.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Luftfahrttechnische Museum „Prof. Hugo Junkers“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§14 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.02.2025 beschlossen worden.

Die am 29.02.2008 beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.